

micerius totius officii der *primicerius exceptorum* steht, zugleich *secundoceries* des ganzen Officium. Dieser Verschiedenheit der Titulatur mögen wohl Verschiedenheiten der Competenz entsprochen haben, namentlich die dem *princeps* eingeräumte weitgehende Gewalt über die übrigen Subalternen nicht im gleichen Umfang dem *primicerius* zugekommen sein.

Nach dem im Allgemeinen bei den Subalternen streng eingehaltenen Anciennetätsavancement sollte der Bureauchef aus dem Bureau selbst hervorgehen. Indess ist für den Princeps des Civilbeamten dieses Aufrücken mindestens seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts¹, vielleicht schon seit der Einrichtung dieser Bureauvorstandtschaft selbst auf die Aemter dritter Ordnung, insbesondere die Provinzialstatthalterposten beschränkt²; die Bureauchefs der Mittel- und ebenso die der Oberinstanzen gehen vielmehr hervor aus dem Bureau der *agentes in rebus*, jedoch nicht in gleicher Weise. Den civilen Mittelbeamten von der Klasse der *spectabiles* wird der Bureauchef aus den *agentes in rebus* in der Weise geschickt, dass er als 'deputirt' nicht unter dem Beamten steht, dem er zugegeben ist, sondern auch ferner unter dem *magister officiorum* als dem Vorgesetzten der *agentes*. Dagegen die Bureauchefs der Oberbeamten vom Range des Illustrats und insonderheit des *praefectus praetorio* werden wohl auch aus den *agentes in rebus* genommen³, scheiden aber durch ihre Ernennung zum *princeps* aus dem Verbande derselben aus und stehen unter dem

1) Iohannes Lydus de mag. 2, 10. 3, 23. 40 führt mit Berufung auf ein nach seiner Angabe im theodosischen Codex stehendes, im justinianischen weggelassenes Gesetz die Einschlebung des *princeps* auf Arcadius und speciell auf Rufinus zurück. Das Gesetz findet sich nicht und die Angabe ist nicht bloss bedenklich, wie alles Historische bei diesem Schriftsteller, sondern auch insofern seltsam, als Rufinus unter Arcadius selber Praefect war und damit seine eigene Competenz geschwächt haben würde. Auf keinen Fall kann bis dahin der *cornicularius* der Bureauchef des Praefecten gewesen und der *princeps* erst damals hinzugekommen sein. 2) Nach der Notitia haben eigenen Bureauchef im Orient sämtliche civile Unterinstanzen und von den Mittelinstanzen der Proconsul von Asia, im Occident nur die beiden niederen Grade der Unterinstanzen, die *correctores* und die *praesides*, wogegen den *consulares* der *praefectus praetorio* den Bureauchef schickt. 3) Verordnung Valentinians III. vom J. 449 (nov. Val. 26): (*princeps*) *ex eadem schola (agentium in rebus) ad obsequia praefecturae praetorianae post infinita discrimina et consumpta aetatis parte meliore convenit*. Lydus de mag. 3, 12: ὁ πρίγκιψ . . . οὐδὲ μέρος τῆς τάξεως (des *praef. praet.*) ἔστι καὶ αὐτὸς, αὐτὸς δὲ τῶν μαγιστριαῶν κατὰ βαθμὸν παραγίνεται ἐπὶ τὰ μέγιστα ποτε δικαστήρια; c. 23 (vgl. A. 1); c. 40: πρίγκιπα αὐτὸν σήμερον τοῦ μαγίστρου καλεῖσθαι συμβαίνει. — Auch der Bureauchef des *magister officiorum* selbst, der nicht *princeps* heisst, sondern *adiutor*, wird aus den *agentes in rebus* genommen (C. I. L. VIII, 989: *Fl. Arpacio . . . ex agente in rebus v. c., ex adiut. inl. viri mag. officior. v. spectab.*).